

Nomok@non

WEB-JOURNAL

FÜR RECHT

UND RELIGION

FACHARTIKEL

**VERKÜNDIGUNG DURCH LAIEN IN DER HOMILIE?
ERWIDERUNG AUF DIE FORDERUNG DES SYNODALEN WEGES
NACH DER LAIENHOMILIE**

VON JOHANNES BENEDIKT KÖHLER SDB

ISSN 2749-2826, DOI [10.5282/nomokanon/238](https://doi.org/10.5282/nomokanon/238)

veröffentlicht am 25.07.2023

VERKÜNDIGUNG DURCH LAIEN IN DER HOMILIE?

ERWIDERUNG AUF DIE FORDERUNG DES SYNODALEN WEGES NACH DER LAIENHOMILIE

VON JOHANNES BENEDIKT KÖHLER SDB

Zusammenfassung: Schon seit langem wird die Frage der „Laienhomilie“ in der Eucharistiefeier gestellt, zuletzt forderte der „Synodale Weg“, dass diese möglich sein müsse. Augenscheinlich wird dabei nur gefordert, was sowieso in vielen Pfarreien geschieht. Angesichts anderer diskutierter Forderungen, wie der nach der „Laienbeichte“ scheint die Wortverkündigung durch Laien in der Eucharistiefeier zu den Punkten zu gehören, die kirchenrechtlich und theologisch am wenigsten problematisch sind. Jedoch ist die Reservation der Homilie für Kleriker durchaus theologisch begründet und damit auch kirchenrechtlich weniger einfach lösbar, als die Synodalen offenbar meinten.

Summary: The question of a "lay homily" during the celebration of the Eucharist has been raised for a long time; most recently, the "Synodal Path" demanded that this should be made possible. Seemingly, this only demands what has already been the practice in many parishes anyway. In view of other discussed demands, such as for "lay confession", the proclamation of the word of God by lay people in the Eucharistic celebration seems to be one of the points that are least problematic in terms of canon law and theology. However, the reservation of the homily to clerics is certainly theologically justified and thus less easily solved canonically than the synod members seemed to think.

Die Forderung der „Laienpredigt“ liegt erneut auf dem Tisch, diesmal gefordert vom „Synodalen Weg“: Auf der letzten Synodalversammlung stimmte eine große Mehrheit der Synodalen für den Handlungstext „Verkündigung des Evangeliums durch Lai*innen in Wort und Sakrament“. Auch unter den Bischöfen wurde die nötige Zweidrittelmehrheit erreicht.

Die Forderung danach, dass Laien auch in der Eucharistiefeier predigen dürfen, ist nicht neu. Bekanntermaßen dürfen Laien in Kirchen oder Kapellen in gottesdienstlichen Feiern durchaus Predigten halten (c. 766 CIC/1983), einzig für die Eucharistiefeier gibt es eine Reservation für Kleriker (c. 766 i.V.m. c. 767 § 1). Natürlich ist diese Unterscheidung auch den Synodalen in Frankfurt bewusst gewesen, der Handlungstext benennt diese Unterscheidung ausdrücklich. Allerdings wird dann unter Berufung auf verschiedene Praxen in den deutschen Diözesen¹ gerade gefordert, dass die Reservation der Homilie für Kleriker abgeschafft werden soll. Es

¹ Vgl. auch: *Anuth, Bernhard Sven*, Partikular- vs. Universalkirchenrecht in deutschen Diözesen: Ausgewählte Beispiele, in: *Berkmann, Burkhard* (Hg.), *Widersprüche zwischen Universal- und Partikularrecht als Ernstfall von Dezentralisierung in der Kirche? Ausgewählte Beispiele in Deutschland, Österreich und der Schweiz* (ReligionsRecht im Dialog 31), Münster 2022, 19-50, 28.

sollten „auch qualifizierte und zum Dienst in der Kirche Beauftragte aufgrund bischöflicher Sendung die Erlaubnis haben, in der Eucharistiefeier in allen üblichen Formen zu predigen“.²

Wie ist diese Forderung jedoch zu bewerten? Sie ist keineswegs neu, sondern schon seit der „Würzburger Synode“ virulent. Sie wird nicht bloß in Pastoraltheologie und Homiletik diskutiert, sondern auch in der Kanonistik. Um der Frage angemessen nachzugehen, wird es zunächst nötig sein, auf die universalkirchlichen Vorgaben sowie die aktuellen rechtlichen Vorgaben im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz (DBK) einzugehen. Daran anschließend wird auf den Beschlusstext des „Synodalen Weges“ und auf dessen Begründung geschaut werden. Danach kann eine Bewertung dieser Forderung vorgenommen werden.

1 Zur universalkirchlichen Rechtslage

Der CIC/1983 regelt in c. 766 die Predigt von Laien „in ecclesia vel oratorio“: Diese ist unter bestimmten Umständen möglich: Laien können zur Predigt zugelassen werden („admitti possunt“). Für diese Zulassung sollen die Bischofskonferenzen Vorschriften erlassen. Eine Laienpredigt ist jedoch nur dann erlaubt, wenn es unter bestimmten Umständen notwendig („in adiunctis necessitas“) oder im Einzelfall nützlich ist („in casibus particularibus utilitas“). Dabei macht der Gesetzgeber zudem einen Vorbehalt, der in c. 767 § 1 normiert wird: Die Homilie ist, da sie „pars ipsius liturgiae“ sei, dem Priester und Diakon vorbehalten.

Betrachten wir den c. 766 im Einzelnen: Mit *ecclesia* ist offensichtlich „Kirche“ im Sinne des Gebäudes gemeint, was sich aus dem Kontext ergibt, da hier auch vom *oratorium* die Rede ist. *Ecclesia* wird hier also im Sinne des c. 1214, *oratorium* im Sinne des c. 1223 verstanden. C. 766 regelt daher die Zulassung von Laien zur Predigt in einem Kirchengebäude, wobei es wahrscheinlicher ist, dass hierbei auf den kirchenamtlichen Gottesdienst (c. 834 § 2) gezielt wird.³ Dabei ist c. 766 eine Konkretion von c. 230 § 3, dass Laien beim Fehlen von Amtsträgern, auch ohne Lektor oder Akolyth zu sein, den „Dienst am Wort“ (*ministerium verbi*) ausüben können.⁴ Auch lässt sich auf c. 228 § 1 verweisen, wenn Laien, die „als geeignet befunden“ werden, auf Dauer zur Predigt beauftragt werden. „Laien“ meint natürlich die *christifidelis laici* im Sinne von c. 204 i.V.m. c. 96 und c. 207 § 1 – unabhängig davon, ob diese möglicherweise eine kirchliche Anstellung haben.

Als Voraussetzungen zur Zulassung von Laien zur Predigt wird in c. 766 neben der Notwendigkeit unter bestimmten Umständen auch die Nützlichkeit im Einzelfall genannt. Eine Notwendigkeit

² Handlungstext „Verkündigung des Evangeliums durch Lai*innen in Wort und Sakrament“, at: https://www.synodalerweg.de/fileadmin/Synodalerweg/Dokumente_Reden_Beitraege/SV-V/SV-V_Synodalforum-III_Handlungstext.VerkuendigungDesEvangeliums_Lesung2.pdf [zugegriffen am 12.03.2023].

³ Vgl. *Aymans, Winfried*, Aymans-Mörsdorf. Kanonisches Recht. Lehrbuch aufgrund des Codex Iuris Canonici. Band III. Verkündigungsdienst und Heiligungsdienst, Paderborn – München – Wien – Zürich 2007, 65: Es sei „richtiger statt auf die Örtlichkeit auf den kirchenamtlichen Gottesdienst abzustellen.“ Sowie: *Ohly, Christoph*, § 63 Die Verkündigung in Predigt und Katechese, in *HdbKathKR*³ 922-934, 925 und 926. Der CIC/1917 (c. 1342 § 2) hatte ausdrücklich die Predigt von Laien *im Kirchengebäude* untersagt, vgl.: *Schmitz, Heribert*, Die Beauftragung zum Predigtendienst. Anmerkungen zum „Schema canorum libri III de Ecclesiae munere docendi“, in: *AfkKR* 149 (1980), 45-63, 57. Zur Problematik der Formulierung vgl. auch: *Kaiser, Matthäus*, Der Predigtendienst von Laien in kirchenrechtlicher Sicht, in: *KlBl* 68 (1988), 100.

⁴ Vgl. *Demel, Sabine*, Handbuch Kirchenrecht. Grundbegriffe für Studium und Praxis, Freiburg im Breisgau 2010, 431 und *Mussinghoff, Heinrich*, c. 766, Rn. 1 in: *MKCIC* (Stand: November 1989).

kann z.B. bestehen, wenn die Freiheit der Kirche behindert ist oder auch in Missionsgebieten.⁵ Der Nutzen im Einzelfall kann z.B. auch bei besonderen Themen / Anliegen, wie dem Weltgebetstag für die Einheit der Kirche gegeben sein.⁶ Die Bischofskonferenzen sind nach c. 766 verantwortlich, entsprechende Vorschriften zu erlassen.⁷ C. 766 enthält schließlich den Vorbehalt bezüglich der Homilie, der in c. 767 § 1 festgeschrieben ist und den die Synodalen gern abgeschafft hätten.

Dieser behandelt eine Sonderform der Predigt, nämlich die Homilie („inter praedicationis formas eminent homilia“). Ihre Aufgabe ist die Verkündigung und Auslegung der heiligen Texte „für das christliche Leben.“ Die Homilie wird im Anschluss an SC 52 als „Teil der Liturgie selbst“ bezeichnet und den Klerikern vorbehalten:

„Das bedeutet, daß die Predigt der Ordinierten, weil sie integrativer Bestandteil der eucharistischen Liturgie ist und von den Liturgen selbst ausgeübt wird, sich nicht inhaltlich von der Laienpredigt unterscheidet, sondern hinsichtlich ihrer kirchenamtlichen Stellung.“⁸

In c. 767 § 1 wird die Homilie dem *sacerdos* und dem *diaconus* vorbehalten. Auch wenn der CIC/1983 keine Legaldefinition des Begriffs *sacerdos* bietet, ist unbestritten, dass darunter sowohl Bischof als auch Priester fallen.⁹ Mit *homilia* wird die Predigt innerhalb der Eucharistiefeier bezeichnet¹⁰, damit wird die „konziliare Auffassung einer Abgrenzung von ‚Predigt‘ (SC 35) und ‚Homilie‘ (SC 52) [...] vom Gesetzgeber übernommen, ohne eine exakte rechtssprachliche Unterscheidung vorzunehmen.“¹¹ Auch von *homilia* bietet der CIC/1983 keine Legaldefinition. *Liturgia* zielt in diesem Fall auf die Eucharistiefeier – im Gegensatz zu einem weiten Verständnis bzw. einem weiten Begriff von Liturgie.¹² Bezüglich der Homilie und ihrer Reservation für Kleriker gibt es einige Entscheidungen der römischen Kurie, die zum Teil in die Zeit vor der Promulgation des neuen CIC/1983 fallen: So hielt die Ritenkongregation¹³ fest, dass die Homilie an den Sonn- und Festtagen in den hl. Messen mit Volk gehalten werden soll, wie es bereits in SC 52 hieß und auch im CIC/1983 in c. 767 § 2 normiert wurde. In analoger Weise wird von der Ritenkongregation der Inhalt der Homilie (Auslegung der Hl. Schrift, der Texte des

⁵ Vgl. *Mussinghoff*, c. 766, Rn. 1 (Anm. 3) in Bezugnahme auf AA 17,1 bzw. AG 17. Außerdem kann konkret für das Amazonasgebiet auf QA 89 verwiesen werden.

⁶ Vgl. Ebd.

⁷ Vgl. *Mussinghoff*, c. 766, Rn. 2 (Anm. 3).

⁸ *Riedel-Spangenberg, Ilona*, Sendung in der Kirche. Die Entwicklung des Begriffs „missio canonica“ und seine Bedeutung in der kirchlichen Rechtssprache, Paderborn 1991, 272.

⁹ Vgl. *Aymans, Aymans-Mörsdorf*. Band III (Anm. 2), 66 sowie: *Krämer, Peter*, Die Ordnung des Predigtendienstes, in: Winfried Schulz, Recht als Heiligungsdienst. Matthäus Kaiser zum 65. Geburtstag gewidmet von seinen Freunden, Kollegen und Schülern. Hg. v. Winfried Schulz, Paderborn 1989, 115-126, 117.

¹⁰ Vgl. *Ohly, Christoph*, Der Dienst am Wort Gottes. Eine rechtssystematische Studie zu Gestalt von Predigt und Katechese im Kanonischen Rech (=Münchener theologische Studien 63), St. Ottilien 2008, 492 sowie 505. Ebenso: Ders., § 63 Die Verkündigung in Predigt und Katechese, in: *HdbKathKR*³, 922-934, 924.

¹¹ *Ohly*, Dienst am Wort Gottes (Anm. 9), 270. So wird auch der Begriff der *liturgia* nicht kohärent verwendet, vgl.: *Aymans, Aymans-Mörsdorf*. Band III (Anm. 2), 66.

¹² Eine andere Auffassung bezüglich der Begriffe „Homilie“ und „Liturgie“ vertritt z.B. *Reiner Kaczynski*, Was ist eine „Homilie“? – Wer darf sie halten?, in: *KIBI* 69 (1989), 38-40. So schreibt Kaczynski, dass die Homilie als „Teil der Liturgie“ und nicht „als Teil der Meßfeier“ bezeichnet worden sei (vgl.: 38) und er verwendet „Liturgie“ im folgenden Artikel stets auf sämtliche kirchenamtlichen Gottesdienste bezogen. Dagegen ist klar, dass im Kontext des c. 767 § 1 mit Liturgie die Eucharistiefeier bezeichnet wird, vgl.: *Krämer*, Ordnung des Predigtendienstes (Anm. 8), 118.

¹³ Vgl. *Hl. Ritenkongregation*, Instruktion vom 26.09.1964 zur Ausführung der Liturgischen Konstitution vom 04.12.1963, in: *AAS* 56 (1964) 877-900; in: *AfkKR* 133 (1964) 429-445.

Propriums und Ordinarius der Hl. Messe) nochmals dargelegt, ebenso wie die Betonung: „homilia enim est pars liturgiae diei.“¹⁴

Bereits 1971 wurde die Frage, ob Frauen oder Männer, die keine Kleriker sind, die Homilie halten können, durch die Päpstliche Kommission zur Auslegung der Konzilstexte verneint.¹⁵ Nach Inkrafttreten des neuen CIC/1983 wurde von der PCI zudem festgestellt, dass auch der Diözesanbischof von der Norm des c. 767 § 1 nicht dispensieren kann.¹⁶

Neben dem CIC/1983 ist auch das liturgische Recht zu beachten, wie es etwa in der Allgemeinen Einführung ins Messbuch (AEM) normiert ist. In der AEM findet sich ebenso der Hinweis, dass die Hl. Messe „in gewisser Hinsicht aus zwei Teilen [besteht], dem Wortgottesdienst und der Eucharistiefeier, die jedoch so eng miteinander verbunden sind, daß sie eine einzige Gottesdienstfeier bilden“ (AEM 8).¹⁷ Zudem wird betont, dass es dem Priester obliegt, das Wort Gottes zu verkünden (AEM 11). Auch wird die Homilie ausdrücklich empfohlen (AEM 41) und sie solle „in der Regel“ vom Leiter des Gottesdienstes, womit der Hauptzelebrant gemeint sein muss, gehalten werden (AEM 42). Das liturgische Recht, das sich in der AEM findet, deckt sich also mit den bereits oben skizzierten Vorgaben des CIC/1983 und macht keine weitergehenden Bestimmungen.

Ebenso betont die „Instruktion zu einigen Fragen über die Mitarbeit der Laien am Dienst der Priester“ diesen Vorbehalt der Homilie und fügt hinzu: „Es geht nämlich nicht um eine eventuell bessere Gabe der Darstellung oder ein größeres theologisches Wissen, sondern vielmehr um eine demjenigen vorbehaltene Aufgabe, der mit dem Weihesakrament ausgestattet wurde.“¹⁸ Schließlich wurde 2014 von der Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung ein „Homiletisches Direktorium“ vorgelegt.¹⁹ Zwar betont Hallermann, dass das Direktorium jeder Rechtskraft entbehrt,²⁰ in der Frage der „Laienhomilie“ in der Eucharistiefeier, wiederholt das Direktorium jedoch letztlich nur das bereits Gesagte: Als Teil der Liturgie bleibt die Homilie dem Bischof, Priester und Diakon vorbehalten.²¹ Laien können daher nicht innerhalb der Eucharistiefeier, wohl aber außerhalb dieser predigen: „Gelegenheiten dazu

¹⁴ Ebd.

¹⁵ Vgl. *Päpstliche Kommission zur Auslegung der Dekrete des II. Vatikanischen Konzils*, Antwort vom 11.01.1971, in: AAS 63 (1971) 329 f.); in: AfkKR 140 (1971) 542.

¹⁶ Vgl. *Päpstliche Kommission zur authentischen Interpretation des CIC*, Antwort vom 20.06.1987 zu vorgelegten Fragen, in: AAS 79 (1987) 1249; in: AfkKR 156 (1987), 162. Heribert Schmitz hat bezüglich der authentischen Interpretation von c. 767 § 1 zwar für die Dispensmöglichkeit des Diözesanbischofs nach c. 87 § 1 argumentiert (vgl.: Ders. *Erwägungen zur authentischen Interpretation von c. 767 § 1 CIC*, in: Winfried Schulz, *Recht als Heiligungsdienst. Matthäus Kaiser zum 65. Geburtstag gewidmet von seinen Freunden, Kollegen und Schülern*. Hg. v. Winfried Schulz, Paderborn 1989, 127-143), jedoch ist die Entscheidung des PCI verbindlich. Mögliche Begründungen für die Entscheidung können hier nicht diskutiert werden. Nach Heribert Hallermann habe diese PCI-Entscheidung „eine neue päpstliche Reservation normiert“ (*Hallermann, Heribert*, *Die Beteiligung der Laien am Predigtamt. Kirchenrechtliche Perspektiven*, in: *Laienpredigt – Neue pastorale Chancen*, hg. v. Christian Bauer und Wilhelm Rees, Freiburg im Breisgau 2020, 290).

¹⁷ Hierbei wird ausdrücklich auf SC 56 und auf die Instruktion „Eucharisticum mysticum“ ((25.05.1967) Nr. 10, in: AAS 59 (1967), 547) verwiesen.

¹⁸ Instruktion zu einigen Fragen über die Mitarbeit der Laien am Dienst der Priester vom 15.08.1997 (VApSt Nr. 129), at: https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/veroeffentlichungen/verlautbarungen/VE_129.pdf, 21 (Artikel 3, § 1).

¹⁹ *Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung: Homiletisches Direktorium - Arbeitsübersetzung der Deutschen Bischofskonferenz* (VApSt Nr. 201), at: https://www.dbk-shop.de/media/files_public/b9aee37982695a1803217ff7bab575fd/DBK_2201-2.pdf

²⁰ Vgl. *Hallermann, Heribert*, „...dass nur öffentlich predige, wer gesandt ist.“ Kanonistische Nachfragen und Perspektiven zum Verbot der „Laienpredigt“ (=KStKR 26), Paderborn 2017.

²¹ So besonders Nr. 4 und 5 des Direktoriums, vgl.: *Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung*, *Homiletisches Direktorium* (Anm. 19), 13f. Das Direktorium betont den „liturgischen Charakter“ der Homilie sowie ihre „sakramentale Bedeutung“. Die Homilie sei „ein Akt der Verehrung“, nicht bloße Unterweisung.

sollten in einem anderen Rahmen geschaffen werden.“²² Zuletzt wurde 2020 mit der Instruktion über „Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche“ durch die Kongregation für den Klerus erneut ausdrücklich gesagt, dass Laien die Homilie in der Eucharistiefeier „auf keinen Fall“ halten dürften.²³

2 Zur partikularkirchlichen Rechtslage

Im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz wurden verschiedene Regelungen zur Laienpredigt getroffen, die zum Teil durch den neuen CIC/1983 aufgehoben wurden. Dennoch sind diese Regelungen nicht unwichtig, da ihre Folgen in der Praxis bis heute sichtbar sind. Insbesondere die Vorstöße der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland („Würzburger Synode“) und die damalige „Öffnung“ gegenüber der Laienpredigt, auch in der Eucharistiefeier, haben zu einer Praxis geführt, die durch den neuen CIC/1983 nicht überall beendet, sondern teilweise bis heute weitergeführt wird. Diese Praxis wurde nun vom „Synodalen Weg“ auch als Argument vorgebracht.²⁴

Bereits 1970 wurden durch die DBK Regelungen zur Predigt von „andere[n] Glieder[n] der Gemeinde“ getroffen, die „in einzelnen Fällen“ möglich sein sollte.²⁵ In dem Dokument der DBK wird zunächst betont, dass jeder Christ zur Verkündigung ermächtigt und verpflichtet ist, dass aber zur Verkündigung im Namen der Kirche eine Beauftragung erforderlich sei. Diese sei durch die sakramentale Weihe gegeben; Laien bräuchten eine bischöfliche Beauftragung. Für eine solche Beauftragung wurden zudem Voraussetzungen formuliert, wie z.B. ein aktives Glaubensleben. Auch eine Beauftragung über den Einzelfall hinaus wurde ermöglicht. „Damit hatten die deutschen Bischöfe die Tür für die Laienpredigt in der Meßfeier weit geöffnet“.²⁶

Auf der Würzburger Synode wurde in Folge dieser Regelung sowie weiterer Sonderregelungen auch die Laienpredigt behandelt, wobei der Begriff bewusst vermieden wurde.²⁷ Vielmehr sollte die Frage der Predigt von Laien in den Kontext der „gemeinsame[n] Verantwortung von Laien und Priestern für den Dienst am Wort“ gestellt werden, wie Karl Lehmann anmerkte.²⁸ Eine theologische Begründung für das Verbot der Laienpredigt wurde bezweifelt und man glaubte an eine Änderung der Rechtslage zugunsten der Laienpredigt, gerade vor dem Hintergrund der bisherigen Entwicklung.²⁹

²² Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung, Homiletisches Direktorium (Anm. 19), Nr. 5 (14).

²³ Kongregation für den Klerus, Instruktion „La conversione pastorale“ v. 29.06.2020, in: OR 160 (2020) Nr. 164 v. 20./21.07.2020, 7–11, dt. at: https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/presse_2020/2020-07-20_Instruktion-Die-pastorale-Umkehr-der-Pfarrgemeinde.pdf, Nr. 99

²⁴ Vgl. Handlungstext „Verkündigung des Evangeliums durch Lai*innen“ (Anm. 1), 2.

²⁵ Regelung der Deutschen Bischofskonferenz vom 18. November 1970 über die Erlaubnis zur „Laienpredigt“, in: AfkKR 139 (1970) 578f.

²⁶ Althaus, Rüdiger, Die Rezeption des Codex Iuris Canonici von 1983 in der Bundesrepublik Deutschland unter besonderer Berücksichtigung der Voten der gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland (=PThSt 28), Paderborn 2000, 737.

²⁷ Lehmann, Karl, Die Beteiligung der Laien an der Verkündigung. Einleitung, in: Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland. Beschlüsse der Vollversammlung. Offizielle Gesamtausgabe, hrsg. im Auftr. des Präsidiums der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland und der Dt. Bischofskonferenz von L. Bertsch SJ, Ph. Boonen, R. Hamerschmidt, J. Homeyer, F. Kronenberg, K. Lehmann unter Mitarbeit von P. Imhof SJ, Freiburg im Breisgau 1976, 153.

²⁸ Vgl. Ders., 154.

²⁹ Vgl. Ders., 154 f.

Stattdessen wurde dem Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz durch den Nuntius mitgeteilt, dass die Synode keine Kompetenz in dieser Frage habe.³⁰ Dennoch wurde der Beschlusstext von der Synode verabschiedet. In dem Beschluss heißt es, dass ein Laie, der zur Verkündigung beauftragt wird, „in einer besonderen Zuordnung zum kirchlichen Amt“ stehe, „ohne, daß der übernommene Verkündigungsdienst ein neues Amt oder der Laie ein Amtsträger würde.“³¹ Dieser Beschlusstext konnte jedoch nicht in Kraft treten, sondern erst durch das Reskript der Klerus-Kongregation an den Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz³² wurden Sonderrechte ermöglicht.³³ Erlaubt wurde die Predigt von Laien in der Eucharistiefeier, wenn der Zelebrant „physisch oder moralisch“ (physice sive moraliter) nicht in der Lage ist selbst die Homilie zu halten und kein anderer Kleriker zur Verfügung steht. Außerdem werden Ausnahmen für besondere Situationen (ratione circumstantiarum particularium), wie z.B. besondere Festtage gemacht: hier können Laien mit speziellen Fähigkeiten predigen. Notwendig ist dabei jedoch stets eine Beauftragung des Bischofs. Mit den „Richtlinien für die Beteiligung der Laien an der Verkündigung“³⁴ setzte die Deutsche Bischofskonferenz die Vorgaben der Kleruskongregation um.³⁵

Für „Kindermessen“ hat die DBK eigene Richtlinien und Anregungen formuliert.³⁶ Dort heißt es, dass „gelegentlich vom Pfarrer auch Eltern und Erzieher“ mit der Schriftauslegung beauftragt werden können.³⁷ Diese seien „vertrauter mit Sprache und Eigenart des Kindes“ und so könne das „Glaubenszeugnis der Laien für Kinder erfahrbar“ gemacht werden. Der Zelebrant muss diese Beauftragung zu Beginn der Gottesdienstfeier bekannt geben. Für „Gruppenmessen“ hat die DBK ebenfalls Richtlinien erlassen.³⁸ In diesen Messfeiern kleiner Gruppen tritt ein „geistliches Gespräch“ unter der Leitung des priesterlichen Vorstehers an die Stelle der Homilie, ersetzt diese also.³⁹ Eine solche Praxis findet sich beispielsweise in den Gottesdiensten der Charismatischen Erneuerung.⁴⁰

Weiterhin existiert eine „Ordnung des Predigtendienstes von Laien“, die die DBK am 24.02.1988 beschlossen hat.⁴¹ Die Ordnung regelt die Beauftragung von Laien zur Predigt in

30 Vgl. *Spielberg, Bernhard*: Ein Beschluss unter Beschuss. Die Beteiligung der Laien an der Verkündigung – und was daraus geworden ist, in: *Die Würzburger Synode. Die Texte neu gelesen*, Hg. v. Reinhard Feiter / Richard Hartmann / Joachim Schmiedl (=Europas Synoden nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil 1), Freiburg im Breisgau 2013, 56-78, 61.

31 Beschluss Laienverkündigung, Nr. 2.3.2., in: *Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland*, Beschlüsse der Vollversammlung (Anm. 27), 174.

32 Reskript der Klerus-Kongregation an den Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz über die Beauftragung von Laien zur Predigt vom 20.11.1973, in *AfkKR 142 (1973) 480-482*.

33 Vgl. *Spielberg*, Ein Beschluss unter Beschuss (Anm. 30), 62.

34 Abgedruckt in: *Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland*, Beschlüsse der Vollversammlung (Anm. 27), 179-182.

35 Vgl. *Ohly*, Dienst am Wort Gottes (Anm. 9), 544.

36 Richtlinien und Anregungen der DBK vom 21.-24.07.1970 für den Gottesdienst mit Kindern, *AfkKR 140 (1971) 543f*.

37 Rüdiger Althaus schreibt hierzu: „Sachlich meinte der Text eine Homilie, auch wenn er diesen Begriff nicht gebrauchte.“ *Althaus*, Die Rezeption des Codex Iuris Canonici (Anm. 26), 735.

38 Richtlinien der Deutschen Bischofskonferenz für die Messfeier kleiner Gruppen vom 24.09.1970, in: *NKD 31 (1972)*, 54-64.

39 Vgl. *Krämer*, Die Ordnung des Predigtendienstes (Anm. 8), 124f. Ebenso: Ders., Kirchenrecht I. Wort – Sakrament – Charisma, in: *Kohlhammer Studienbücher Theologie*, Bd. 24, I. Hg. v. Gottfried Bitter / Ernst Dassmann / Helmut Merklein / Herbert Vorgrimler / Erich Zenger, Stuttgart – Berlin – Köln 1992, 49. Sowie: *Kaiser*, Der Predigtendienst von Laien (Anm. 2), 99.

40 Vgl. *Krämer, Peter*, Charismatische Erneuerung der Kirche als Anfrage an das Kirchenrecht, in: *Charismatische Erneuerung der Kirche. Chancen und Gefahren*. Hg. v. Peter Krämer / Johannes Mohr, Trier 1980, 102 / 104. Rolf Zerfaß hält ein solches Schriftgespräch für „die einzige adäquate Form der Verkündigung in einer Gruppenmesse.“ (Ders., *Grundkurs Predigt 2. Textpredigt*, Düsseldorf 1992, 235).

41 Ordnung des Predigtendienstes von Laien (Beschluss der DBK), in: *AfkKR 157 (1988)*, 192–193, sowie: *ABl. Bistum Limburg* Heftnr. 3 1988, 67 f.

Wortgottesdiensten am Sonntag ohne Priester, in anderen Wortgottesdiensten, im Rahmen der Katechese und innerhalb der Hl. Messe. Eine Predigt in der Eucharistiefeyer ist in „den Fällen, in denen es nach dem Urteil des Diözesanbischofs notwendig ist“ möglich, jedoch nur, „sofern der Zelebrant nicht in der Lage ist, die Homilie zu halten und kein anderer Priester oder Diakon zur Verfügung steht“ „und zwar im Sinne einer *Statio*“.⁴² Geregelt werden die persönlichen Voraussetzungen, die Form der Beauftragung und die Zuständigkeit. Nach dieser Ordnung müssen Laien neben der „Übereinstimmung ihres Glaubens und Lebens mit Lehre und Normen der Kirche“ auch theologische und rhetorische Kenntnisse und Fähigkeiten mitbringen, insbesondere bei einem häufigeren Predigtendienst. Zuständig für die Überprüfung der Voraussetzungen ist der Ortsordinarius. Bei einer längerfristigen Beauftragung liegt die Zuständigkeit ebenso beim Ortsordinarius, bei einer nur gelegentlichen beim zuständigen Pfarrer. Die bischöfliche Beauftragung erfolgt schriftlich.⁴³ Die Ausübung des Predigtendienstes bedarf in jedem Fall der Absprache mit dem zuständigen Pfarrer. Der Letztverantwortung des Pfarrers für die Hirtensorge in seiner Pfarrei (insbesondere cc. 519 und 528 § 1) entsprechend, liegt „die Verantwortung für die Verkündigung des Wortes in seiner Gemeinde“⁴⁴ beim Pfarrer.

Diese Ordnung ist jedoch in mancherlei Hinsicht problematisch, vor allem bezüglich ihrer rechtlichen Stellung, worauf auch Krämer hinweist.⁴⁵ Weil die Genehmigung (*recognitio*) durch die Kleruskongregation offenbar fehlt, ist fraglich, ob es sich hier um geltendes Partikularrecht handelt. Aber auch liturgische und pastorale Gründe wurden immer wieder gegen die Regelung vorgebracht. So wird im Handlungstext des „Synodalen Weges“ die „Vielfalt der Perspektiven“ und die besondere „Lebensnähe“ von hauptberuflichen Laien betont.⁴⁶ Wie aber sind diese Argumente und die Forderung des „Synodalen Weges“ nun zu bewerten?

3 Zur Bewertung der Forderung im Handlungstext des Synodalen Weges

Natürlich ist es richtig, dass die Verkündigung Aufgabe der ganzen Kirche ist (c. 747 § 1).⁴⁷ Alle Christgläubigen sind gemäß c. 204 § 1 „zur Ausübung der Sendung berufen“ („*ad missionem exercendam vocantur*“), jedoch nicht in der gleichen Weise, sondern gemäß der eigenen Stellung („*secundum propriam cuiusque condicionem*“). Daher ist es weder legitim, die Verkündigung einzig dem Lehramt oder dem Klerus zuzuordnen, noch eine völlige Gleichbehandlung in Bezug auf die kirchliche Verkündigung von Laien und Klerikern zu fordern. In c. 225 § 1 wird formuliert, dass die Laien zum Apostolat durch Taufe und Firmung bestimmt sind, an der Verbreitung der göttlichen Heilsbotschaft mitzuhelfen. Nach c. 228 § 1 können sie für kirchliche Ämter und Aufgaben („*officia ecclesiastica et munera*“) herangezogen werden. Daraus lässt sich jedoch kein Recht auf Ausübung des Predigtendienstes formulieren. Der CIC/1983 eröffnet allerdings ganz

⁴² Ebd.

⁴³ Obwohl unter Ortsordinarius nach c. 134 § 2 auch der Generalvikar und die Bischofsvikare fallen, wird von einer bischöflichen Beauftragung gesprochen. Ob die Beauftragung also eigentlich durch den Diözesanbischof selbst vorgenommen werden soll, scheint unklar.

⁴⁴ Ordnung des Predigtendienstes von Laien (Beschluss der DBK), § 7.

⁴⁵ Vgl. Krämer, Die Ordnung des Predigtendienstes (Anm. 8), 121 f.

⁴⁶ Vgl. Handlungstext „Verkündigung des Evangeliums durch Lai*innen“ (Anm. 1), 2.

⁴⁷ Vgl. Ohly, Dienst am Wort Gottes (Anm. 9), 386. Auch Peter Krämer zeigt dies in seinem Beitrag: Wer sind die Träger des kirchlichen Verkündigungsdienstes?, in: *Communio in ecclesiae mysterio*. Festschrift für Winfried Aymans zum 65. Geburtstag. Hg. v. Karl-Theodor Geringer / Heribert Schmitz. St. Ottilien 2001, 247-268, besonders 247-251.

ausdrücklich die Möglichkeit der Laienpredigt in c. 766. Immer wieder ist dabei jedoch betont worden, dass dies eben nicht für die Eucharistiefeier gilt, sondern dass andere Gelegenheiten dazu geschaffen werden sollten. Angesichts der Tatsache, dass durch die abnehmende Zahl von Priestern auch die Anzahl an Eucharistiefeiern abnehmen wird, stellt sich die Frage, warum in den wenigen Hl. Messen dann ein Laie statt des Priesters predigen sollte. Überspitzt könnte man fragen, ob man den Priester wirklich nur noch für die Wandlungsworte braucht. Unabhängig von dieser Überlegung – die auch verbunden ist mit der „Ratlosigkeit“ der Synodalen über das besondere Priestertum des Dienstes im Allgemeinen – darf nicht übersehen werden, wie Konzil und Codex die Reservation der Homilie für Kleriker begründen.

Es geht keineswegs um die Frage einer bischöflichen Beauftragung zur Predigt oder Homilie, die eben bisher einfach nur nicht an Laien vergeben worden wäre. Wenn die Synodalen eine solche Beauftragung für entsprechend qualifizierte Laien fordern, dann sehen sie offenbar nicht, dass für die Reservation der Homilie stets ein theologisches Argument vorgebracht wurde. Es geht nicht um eine Art Privileg der Kleriker, das durch bischöfliche Beauftragung auch an Laien vergeben werden könnte. Vielmehr gilt: Die enge Verbindung von Wortgottesdienst und Eucharistiefeier und das Verständnis der Homilie als „pars ipsius liturgiae“ sind die theologische Begründung, die in SC 52 wurzelt. Hier ließe sich zwar fragen, ob SC 52 tatsächlich mit der Aussage, dass die Homilie Teil der Liturgie ist, auf eine Einheit von Prediger und Zelebrant gezielt hat. Aber diese Fragen werden im Handlungstext nicht einmal angerissen. Es scheint, als wäre die Begründung der Reservation der Homilie überhaupt nicht verstanden worden. Wird die Homilie, weil sie Teil der Liturgie ist, als „sakramentales Geschehen“ aufgefasst,⁴⁸ so „bedarf es einer sakramentalen Bevollmächtigung und Gnadenzurüstung [...] Dazu braucht es die Einpflanzung in das Gefüge der Apostolischen Sukzession durch das Weihesakrament.“⁴⁹

Natürlich wäre zu fragen, ob es nicht (laikale) Formen der Mitwirkung am sakramentalen Geschehen geben kann, schließlich übernehmen z.B. Laien als Lektoren einen „wirklichen liturgischen Dienst“, wenn sie das Wort Gottes vortragen, ohne dass dadurch die Einheit des Kultaktes gestört würde.⁵⁰ Diese Frage ist jedoch beim „Synodalen Weg“ gar nicht vorgekommen. Dabei sollte eine solche Frage zunächst theologisch und dann erst kirchenrechtlich angegangen werden – wie auch der CIC/1983 die konziliare Ekklesiologie in rechtliche Form zu übersetzen suchte.⁵¹ So lässt sich sagen: Eine Homilie von Laien innerhalb der Eucharistiefeier wäre nur möglich, wenn das Verständnis der Homilie sich änderte, wenn sie nicht mehr als liturgisches und sakramentales Sprechen aufgefasst würde.⁵² Dies würde bedeuten SC 52 anders zu lesen, als es bislang in der amtlichen Rezeption der Fall gewesen ist. Angesichts der geschichtlichen Veränderungen im Verständnis der Predigt ist dies natürlich nicht undenkbar. Eine Änderung des Verkündigungsrechts sollte jedoch auf keinen Fall aus „faktischen“ Gründen (Priestermangel,

48 Zur Neubewertung der Predigt durch das Zweite Vatikanische Konzil: *Bärsch, Jürgen*, „...pars ipsius liturgiae“ – Die Predigt als integrales Element des katholischen Gottesdienstes, in: *Kontrapunkte. Katholische und protestantische Predigtkultur*. Hg. v. Erich Garhammer / Ursula Roth / Heinz-Günther Schöttler, München 2006, 280.

49 Ebd., 281.

50 Vgl. auch *Knops, Stephan*, Ein deutscher Sonderweg? Erlaubnis und Verbot der Laienpredigt in der BRD nach dem II. Vatikanum, in: *Laienpredigt – Neue pastorale Chancen*, hg. V. Christian Bauer und Wilhelm Rees, Freiburg im Breisgau 2020, S. 104 FN 42.

51 Vgl. *Meckel, Thomas*, Konzil und Codex. Zur Hermeneutik des Kirchenrechts am Beispiel der christifideles laici (=KStKR 18), Paderborn 2017, insb. 45.

52 Dies wäre ganz im Gegensatz zu den Aussagen des Homiletischen Direktoriums (Anm. 19).

faktische Nichtbeachtung der Regelung,⁵³ etc.), sondern aufgrund von theologischen Erwägungen geschehen.⁵⁴ Sollten die Vorschläge des „Synodalen Wegs“ zu einem vertiefteren Verständnis dessen führen, was es heißt, dass die Homilie Teil der Liturgie ist und wie Laien in Liturgie und Verkündigung tätig sein können, dann ist dies zu begrüßen. Der vorliegende Handlungstext jedoch übersieht die theologischen Erwägungen, die hinter der aktuellen Regelung stehen und greift daher in seiner Argumentation zu kurz. Die Frage der Laienhomilie ist eben nicht einfach durch kirchenrechtliche Regelungen und bischöfliche Beauftragungen zu beantworten.

53 In dieser Richtung scheint Loretan zu argumentieren, vgl.: *Loretan, Adrian*, Vermögensrecht und Laienpredigt als Beispiele für Partikularrecht in der Schweiz, in: *Berkmann*, Widersprüche, 73-98, 90.

54 Auch Knops sieht den Punkt, dass die Frage der Laienhomilie theologisch diskutiert werden muss, stellt jedoch mehr die Frage der Zuordnung von gemeinsamem Priestertum und Priestertum des Dienstes in den Mittelpunkt, vgl.: *Knops*, Ein deutscher Sonderweg?, 108f.